

Antrag 30/I/2025

Unterbezirk Cottbus

Der/Die Bundestagsfraktion möge beschließen:

Der/Die Landtagsfraktion möge beschließen: Der/Die Bundestagsfraktion möge beschließen:

Demokratiefeinde stoppen. Prüfverfahren einleiten!

1 Der SPD-Landesparteitag fordert die SPD Landtags-
2 fraktion und SPD-Bundestagsfraktion auf, sich da-
3 für einzusetzen, dass die drei nach Artikel 21 Abs. 2
4 GG antragsberechtigten Verfassungsorgane – Bun-
5 desregierung, Bundestag und Bundesrat –, den An-
6 trag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Al-
7 ternative für Deutschland (AfD) beim Bundesverfas-
8 sungsgericht stellen.

9

10 **Begründung**

11 Am 2. Mai 2025 hat das Bundesamt für Verfas-
12 sungsschutz (BfV) die AfD als „gesichert rechts-
13 extremistische Bestrebung gegen die freiheitlich-
14 demokratische Grundordnung“ eingestuft. Diese
15 Bewertung ist das Ergebnis eines mehrjährigen,
16 sorgfältigen Prüfverfahrens auf Basis umfangrei-
17 cher Belege, abgestimmt mit den Landesämtern für
18 Verfassungsschutz. Damit liegt nun ein zentraler
19 Baustein für die Einleitung eines Verfahrens über die
20 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der AfD nach Ar-
21 tikel 21 Absatz 2 GG vor.

22 Ein solcher Antrag zielt nicht auf ein Parteiverbot
23 „durch die Hintertür“, sondern auf das verfassungs-
24mäßige Verfahren zur Überprüfung, ob die AfD mit
25 den Grundprinzipien unserer Demokratie vereinbar
26 ist. Dieser Antrag ist kein Verbot – sondern der
27 demokratisch vorgesehene Weg, das Bundesverfas-
28 sungsgericht darüber entscheiden zu lassen.

29 Welche demokratische Partei fürchtet die Prüfung
30 ihrer Verfassungsmäßigkeit?

31 Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Antrag
32 sind gegeben:

33 Mit den Entscheidungen zu NPD I (2003), NPD
34 II (2017) und dem Verfahren gegen „Die Heimat“
35 hat das Bundesverfassungsgericht die Maßstäbe für
36 Parteiverbotsverfahren klar benannt.

37 Es braucht keine konkreten Gewalttaten, sondern ei-
38 ne zielgerichtete, nachweisbare Verfassungsfeind-
39 lichkeit und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit
40 politischer Wirksamkeit Es muss also möglich er-
41 scheinen, dass das Handeln der Partei gegen das

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt

Erledigt durch Leitantrag

42 Grundgesetz erfolgreich ist (Potentialität).
43 Beides ist bei der AfD nach Einschätzung des BfV,
44 durch ihre Aktivitäten in Parlamenten, in kommunalen
45 Institutionen, durch personalpolitische Einflussnahme
46 und strategische Diskursverschiebung bereits gegeben.
47
48 Die Behauptung, ein solches Verfahren müsse „gerichts-
49 fest“ sein, bevor es eingereicht wird, kennt die Verfassungslogik:
50 Gerichtsfestigkeit entsteht nicht vor dem Antrag, sondern durch
51 das Verfahren selbst. Das Bundesverfassungsgericht prüft,
52 ob die Voraussetzungen erfüllt sind – nicht die Bundesregierung
53 oder der Bundestag.
54
55 Auch das häufig genannte Argument, ein Verfahren dauere
56 „jahrelang“, ist nicht überzeugend. Die verfahrensrechtlichen
57 Standards sind nach NPD II geklärt. Was fehlt, ist nicht die
58 juristische Grundlage, sondern der politische Wille.
59
60 Ein weiteres Argument lautet, man müsse die AfD „inhaltlich
61 stellen“. Diese Strategie ist sichtbar gescheitert. Sie hat nicht
62 zur Schwächung, sondern zur Normalisierung und Radikalisierung
63 geführt. Die AfD sitzt heute in Landesparlamenten, wirkt an
64 Ausschüssen mit, bestimmt Diskurse mit und erhält durch
65 politische Nachgiebigkeit strukturellen Einfluss.
66
67
68 Gleichzeitig steigen die Zahlen rechter Gewalt, Bedrohungen
69 gegen Kommunalpolitikerinnen, Angriffe auf queere Menschen,
70 Migrantinnen, Engagierte. Die Einschüchterung wirkt – auf der
71 Straße und in den Parlamenten.
72
73 Der demokratische Rechtsstaat darf auf diese Entwicklung nicht
74 mit politischem Kalkül oder Vermeidung reagieren. Er hat ein
75 Instrument – Artikel 21 Absatz 2 GG – und muss es jetzt nutzen,
76 nicht irgendwann. Die Voraussetzungen liegen vor.
77 Das Gutachten ist erstellt. Die AfD ist als gesichert rechtsextremistisch
78 eingestuft.
79
80 Die Frage ist nicht mehr, ob man etwas tun kann – sondern nur
81 noch, ob man den Mut hat, es auch zu tun.
82